

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>127/2007</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8 a und 72 a Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Rüting	26.11.2007
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>			
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

**Beschlussvorschlag:**

Die Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8 a und 72 a SGB VIII wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, abzuschließen.

**Erläuterungen:**

Die Schutzvereinbarung gem. § 8 a SGB VIII stellt ein Steuerungsinstrument des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrages der Jugendhilfe dar (Art. 6 Abs. 2, § 1, Abs. 4, § 8 a SGB VIII). Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fällt bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die Gesamtverantwortung zu (§ 79 SGB VIII). Die Träger der freien Jugendhilfe erbringen den Schutzauftrag im Rahmen des von ihnen übernommenen Leistungsbereiches. Innerhalb dieses Leistungsbereiches sind sie für die Wahrnehmung des Schutzauftrages zunächst in eigener Verantwortung zuständig und gestalten diesen aus. Erst im Falle einer darüber hinausgehenden nicht abwendbaren Gefahrensituation für betroffene Kinder und Jugendliche wird das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien entsprechend informiert und in die weitere Vorgehensweise zur Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Die Schutzvereinbarung gem. § 8 a regelt in diesem Zusammenhang gemeinsame Verantwortlichkeiten, Verfahrensabläufe, Datenschutz sowie eine hierauf bezogene entsprechende Qualitätssicherung.

Die vorliegende Vereinbarung ist zunächst mit allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Warendorf erarbeitet worden (Jugendämter Ahlen, Beckum, Oelde). Dies soll sicherstellen, dass alle im Kreis Warendorf tätigen Träger der freien Jugendhilfe nur eine Vereinbarung mit dem jeweils örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe treffen müssen. Ein in Ahlen ansässiger Träger der freien Jugendhilfe trifft die Schutzvereinbarung z. B. nur mit der Stadt Ahlen. Diese hat dann automatisch eine entsprechende Wirkung für die anderen Jugendamtsbezirke. Dieses Verfahren gilt dann analog für den Fall, dass ein Träger seinen Sitz im Einzugsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf hat. Hier wird die Schutzvereinbarung dann mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf getroffen.

Der vorliegende Entwurf einer Rahmenvereinbarung ist mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Kreis Warendorf entsprechend abgestimmt worden. Abstimmungsgespräche hierzu haben im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII stattgefunden, sowohl im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Förderung zur Erziehung in der Familie als auch im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder. Auf den Gesamtbereich der leistungserbringenden Träger bezogen sind für den Einzugsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ca. 60 Einzelvereinbarungen zu treffen.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat